

Entschädigungssatzung des Amtes Schlei-Ostsee

Die in der Entschädigungssatzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.04.2008 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für den Amtsvorsteher, seine Stellvertreter und die stellvertretenden Amtsdirektoren

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Amtsvorstehers für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers nicht übersteigen.
- (3) Dem 1. Stellvertreter des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € gezahlt.
- (4) Dem 2. Stellvertreter des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Amtsdirektors und seiner 1. Stellvertretung für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Amtsdirektor vertreten wird, ein Dreißigstel des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für diese Funktion.

§ 1a gestrichen

§ 2

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Amtsausschussmitglieder sowie der nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Amtsausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses sowie der Ausschüsse (gem. Hauptsatzung oder Einzelbeschluss des Amtsausschusses), in die sie gewählt oder entsandt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, an denen sie weder als Mitglied noch als Vertretung für ein Mitglied teilnehmen, erhalten die Amtsausschussmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses bzw. des Ausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Aufwandsentschädigungen der in der freiwilligen Feuerwehr Tätigen

Der Amtwehrführer und seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale für Dienstkleidung wird nicht gewährt.

§ 5

gestrichen

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Amtsausschussmitgliedern, den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 20,-- €, je Tag 160,-- €.
- (2) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Amtsausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und

nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7 Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgern, Amtsausschussmitgliedern, den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 6 Abs. 2 gewährt wird.

§ 8 Fahrkosten

Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgern werden auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 9 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit den §§ 1a bis 10 rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. § 1 tritt am 01.08.2008 in Kraft. § 1a tritt mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft.

Eckernförde, den 28.04.2008

L.S.

gez. Siebke
Amtsvorsteher

1. Nachtragssatzung vom 19.09.2012 (§ 1 geändert, §§ 1a und 5 ersatzlos gestrichen, Inkrafttreten: 01.01.2013);